



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Mai 2012 (11.06)
(OR. en)**

10586/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0394 (COD)**

**COMPET 358
IND 100
MI 390
CODEC 1483**

BERATUNGSERGEBNISSE

der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 30. Mai 2012

für die Delegationen

Nr. Vordok.: 9636/12 COMPET 249 IND 83 MI 305 CODEC 1218

Nr. Komm.dok.: 17489/11 COMPET 553 IND 152 MI 605 COM(2011) 834 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020)
– Partielle allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020), über die der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung vom 30. Mai 2012 Einigung erzielt hat.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und
mittlere Unternehmen (2014-2020)(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 173 und 195,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im März 2010 die Mitteilung "Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum"¹ (im Folgenden "Strategie Europa 2020") angenommen. Diese Mitteilung wurde vom Europäischen Rat im Juni 2010 begrüßt. Die Strategie Europa 2020 stellt eine Reaktion auf die Wirtschaftskrise dar und soll die Union auf das nächste Jahrzehnt vorbereiten. In ihr sind fünf ehrgeizige Ziele in den Bereichen Klima und Energie, Beschäftigung, Innovation, Bildung sowie soziale Eingliederung aufgeführt, die bis 2020 erreicht werden sollen, und es werden wesentliche Wachstumsmotoren aufgezeigt, durch die die Union dynamischer und wettbewerbsfähiger werden soll. Es wird außerdem betont, wie wichtig es ist, das Wachstum der europäischen Wirtschaft zu stärken und zugleich für eine hohe Beschäftigung, eine kohlenstoffemissionsarme und ressourcen- und energieeffiziente Wirtschaft sowie sozialen Zusammenhalt zu sorgen.

- (2) Um sicherzustellen, dass Unternehmen und insbesondere KMU eine zentrale Rolle für das Wirtschaftswachstum in der Union einnehmen, hat die Kommission im Oktober 2010 die Mitteilung "Eine integrierte Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung – Vorrang für Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit"² angenommen, die der Rat auf seiner Tagung vom Dezember 2010 bekräftigt hat. Hierbei handelt es sich um eine Leitinitiative der Strategie Europa 2020. In der Mitteilung wird eine Strategie dargelegt, mit der das Wachstum angetrieben und Beschäftigung geschaffen werden soll, indem eine starke, diversifizierte und wettbewerbsfähige Industriebasis in Europa erhalten bleibt und gestützt wird; dies soll insbesondere durch bessere Rahmenbedingungen für Unternehmen und durch eine Stärkung bestimmter Teilbereiche des Binnenmarkts, unter anderem der unternehmensbezogenen Dienstleistungen, erreicht werden.

¹ Dok. 7110/10.

² Dok. 15483/10.

- (3) Im Juni 2008 hat die Kommission die Mitteilung "Vorfahrt für KMU in Europa – Der 'Small Business Act' für Europa"³ angenommen, die vom Rat im Dezember 2008 begrüßt wurde. Mit dem Small Business Act (SBA) werden umfassende politische Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) festgelegt, unternehmerische Initiative gefördert und der Grundsatz "Vorfahrt für KMU" in Gesetzgebung und Politik verankert, um die Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu stärken. In ihm werden zehn Grundsätze aufgestellt und politische und gesetzgeberische Maßnahmen dargestellt, mit denen das Wachstums- und Beschäftigungspotenzial der KMU gefördert werden soll. Die Umsetzung des SBA trägt dazu bei, die Ziele der Strategie Europa 2020 zu erreichen. In den Leitinitiativen sind bereits mehrere Maßnahmen für KMU dargelegt.
- (4) In der Mitteilung der Kommission "Überprüfung des 'Small Business Act' für Europa"⁴ vom Februar 2011, aufgrund deren der Rat im Mai 2011 Schlussfolgerungen des Rats angenommen hat, werden eine Bestandsaufnahme der Umsetzung des SBA und eine Einschätzung der Bedürfnisse der KMU im derzeitigen wirtschaftlichen Umfeld vorgenommen, in dem es ihnen zunehmend schwer fällt, Finanzmittel zu erhalten und Märkte zu erschließen. In dieser Überprüfung wird ein Überblick über die Fortschritte in den ersten beiden Jahren des SBA geboten, und es werden neue Maßnahmen dargestellt, um den Herausforderungen zu begegnen, die sich den Betroffenen zufolge aus der Wirtschaftskrise ergeben haben, und Wege vorgeschlagen, um Akzeptanz und Umsetzung des SBA mit einer eindeutigen Aufgabe für die Betroffenen zu verbessern, wobei Unternehmensverbänden eine prominente Rolle zukommt.
- (5) Mit dem am 29. Juni 2011 angenommenen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020⁵ hat die Kommission eine Reihe von Legislativvorschlägen und Dokumenten für den Haushalt der Union von 2014-2020 vorgelegt. Im mehrjährigen Finanzrahmen wird beschrieben, wie die politischen Ziele, in Europa das Wachstum zu steigern und mehr Beschäftigung zu schaffen sowie auf eine die Umwelt stärker berücksichtigende, kohlenstoffarme Wirtschaftsweise umzustellen und ein international herausragendes Niveau der Europäischen Union zu erreichen, umgesetzt werden können.

³ Dok. 11262/08.

⁴ Dok. 7017/11.

⁵ Dok. 12474/11.

- (6) Um die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unternehmen in der EU, insbesondere der KMU, zu stärken, die Wissensgesellschaft voranzubringen und eine Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums zu fördern, sollte ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU (im Folgenden "das Programm") aufgestellt werden.
- (7) Dem Aspekt der Vereinfachung wird in dem Programm im Einklang mit der Mitteilung der Kommission "Agenda zur Vereinfachung des MFR 2014-2020"⁶ vom Februar 2012 hohe Priorität eingeräumt.
- (8) Die Kommission hat sich verpflichtet, die Bekämpfung des Klimawandels als Aspekt in Ausgabenprogrammen der Union zu berücksichtigen und mindestens 20 % des Unionshaushalts klimabezogenen Zielen zu widmen. Es muss sichergestellt werden, dass Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels und Anpassung an ihn sowie zur Risikovorbeugung bei der Ausarbeitung, Konzeption und Durchführung des Programms gefördert werden. Maßnahmen, die unter diese Verordnung fallen, sollten zum Übergang zu einer CO₂-armen, an Klimaveränderungen angepassten Wirtschaft und Gesellschaft beitragen.
- (9) Mit der Wettbewerbsfähigkeitspolitik der Union sollen die institutionellen und politischen Vereinbarungen umgesetzt werden, mit denen Bedingungen für ein nachhaltiges Wachstum von Unternehmen, insbesondere KMU, geschaffen werden. Produktivitätszuwächse sind der beste Weg, nachhaltige Einkommenssteigerungen zu erreichen. Die Wettbewerbsfähigkeit hängt außerdem von der Fähigkeit der Unternehmen ab, die Möglichkeiten, die z. B. der europäische Binnenmarkt bietet, uneingeschränkt zu nutzen. Das ist besonders wichtig für KMU, die 99 % der Unternehmen in der Union ausmachen und auf die zwei Drittel der vorhandenen Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft und 80 % der neu geschaffenen Arbeitsplätze sowie mehr als die Hälfte des insgesamt von Unternehmen in der Union geschaffenen Mehrwerts entfallen. KMU sind ein wesentlicher Motor für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und soziale Integration.
- (10) In den letzten Jahren lag das Augenmerk der Politik der Union auf der Wettbewerbsfähigkeit, da das Scheitern der Märkte und die politischen und institutionellen Mängel die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU, insbesondere der KMU, untergraben.

⁶ Dok. 6708/12.

- (11) Das Programm sollte daher auf die Beseitigung von Mängeln der Märkte ausgerichtet sein, die die globale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union und die Fähigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU, mit ihren Konkurrenten in anderen Teilen der Welt in Wettbewerb zu treten, beeinträchtigen.
- (12) Das Rahmenprogramm sollte speziell auf KMU entsprechend ihrer Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen⁷ ausgerichtet werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei Kleinstunternehmen, Unternehmen des Handwerks und Sozialunternehmen zukommen. Das Augenmerk sollte auch auf potenzielle und neue Unternehmer, auf Jungunternehmer, auf Unternehmerinnen und auf besondere Zielgruppen sowie darauf gerichtet sein, Übertragungen von Unternehmen, Spin-off- und Spin-out-Unternehmen sowie Zweitchancen für Unternehmer zu fördern.
- (13) Viele der Probleme der Union im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit haben mit dem schwierigen Zugang zu Finanzmitteln für KMU zu tun; diese können nur unter großen Schwierigkeiten ihre Kreditwürdigkeit nachweisen und Zugang zu Risikokapital erhalten. Dies wirkt sich negativ auf das Niveau und die Qualität neu gegründeter Firmen und das Wachstum der Unternehmen aus. Der Mehrwert der vorgeschlagenen Finanzinstrumente für die Union liegt unter anderem darin, dass der europäische Binnenmarkt für Risikokapital gestärkt und ein europaweiter Finanzmarkt für KMU entwickelt wird. Die Maßnahmen der Union sollten kohärent und die einzelnen Programme aufeinander abgestimmt sein; sie sollten die Finanzinstrumente der Mitgliedstaaten für KMU ergänzen und Marktverzerrungen vermeiden. Die mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Einheiten sollten die Zusätzlichkeit sicherstellen und eine Doppelfinanzierung aus Unionsmitteln vermeiden.

⁷ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

- (14) Der Mitteilung der Kommission "Ein Rahmen für die nächste Generation innovativer Finanzinstrumente – die EU-Beteiligungs- und Kreditfinanzierungsplattformen"⁸ vom Oktober 2011 zufolge ist es erforderlich, mehr Kohärenz und Konsistenz zwischen den Finanzierungsinstrumenten der EU zu gewährleisten, Interventionen vom Vorliegen eines Marktversagens abhängig zu machen und Maßnahmen zur Verbesserung des EU-Mehrwerts und der Sichtbarkeit der Instrumente durchzuführen. Die Notwendigkeit von mehr Übereinstimmung und Kohärenz wird auch in der Mitteilung der Kommission "Aktionsplan zur Verbesserung des Finanzierungszugangs für KMU"⁹ vom Dezember 2011 hervorgehoben.
- (15) Das Enterprise Europe Network hat seinen Mehrwert für europäische KMU als zentrale EU-Anlaufstelle gezeigt, die geeignete EU-Förderprogramme ermittelt, mit denen KMU ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern und Geschäftschancen auf dem europäischen Binnenmarkt und darüber hinaus nutzen können. Die Straffung von Methodik und Arbeitsmethoden sowie Bestimmungen europäischer Dimension für unterstützende Dienstleistungen für Unternehmen sind nur auf Unionsebene zu erreichen. Insbesondere hat das Network den KMU dabei geholfen, Kooperations- und Technologietransferpartner zu finden, und sie zu EU-Finanzierungsquellen, EU-Rechtsvorschriften und geistigem Eigentum sowie zu EU-Programmen zur Förderung von Ökoinnovationen und nachhaltiger Produktion beraten. Außerdem hat es Rückmeldungen zu den Rechtsvorschriften und Normen der EU erhalten. Sein einzigartiges Fachwissen ist besonders wichtig für die Überwindung von Informationsasymmetrien und die Reduzierung der Kosten grenzüberschreitender Transaktionen.

⁸ Dok. 16301/11.

⁹ Dok. 18619/11.

- (16) Die begrenzte Internationalisierung der KMU sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit. Aktuellen Schätzungen zufolge haben 25 % der KMU in der Union im Verlaufe der letzten drei Jahre exportiert oder tun dies zurzeit, davon lediglich 13 % regelmäßig in Drittländer außerhalb der Union, und nur 2 % haben außerhalb ihres eigenen Landes investiert. Im Einklang mit dem Small Business Act, in dem die Union und die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, KMU zu ermutigen, die wachsenden Märkte jenseits der Union zu nutzen, und ihnen dabei zu helfen, stellt die Union verschiedenen Initiativen wie dem KMU-Helpdesk für Rechte an geistigem Eigentum in China Finanzhilfen zur Verfügung. Ein Mehrwert für die EU entsteht, indem die Zusammenarbeit gefördert wird und durch das Angebot von Nebendienstleistungen zur Förderung des Handels auf europäischer Ebene, die die gemeinsamen Anstrengungen öffentlicher und privater Dienstleistungserbringer in diesem Bereich verstärken. Abschnitt II der Schlussfolgerungen des Rates zur "Leitinitiative für Industriepolitik – verstärkte Umsetzung der Industriepolitik in der gesamten EU"¹⁰ sollte dabei umfassend berücksichtigt werden. Mit Blick darauf sollte eine klar umrissene europäische Clusterstrategie die nationalen und regionalen Maßnahmen zur Förderung der Exzellenz und der internationalen Zusammenarbeit von Clustern ergänzen.
- (17) Um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen, insbesondere der KMU, zu steigern, müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission ein für sie günstiges Umfeld schaffen. Auf die Belange der KMU und die Branchen, in denen sie besonders stark tätig sind, muss dabei besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden. Initiativen auf Unionsebene sind auch notwendig, um Informationen und Wissen auf europäischer Ebene auszutauschen, wobei digitale Dienste in diesem Bereich besonders kosteneffizient sein können. Solche Maßnahmen können dazu beitragen, gerechte Bedingungen für KMU zu schaffen.
- (18) Ein weiterer Faktor, der die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt, ist der relativ schwach ausgeprägte Unternehmergeist in der EU. Nur 45 % der Bürgerinnen und Bürger in der EU (bei den Frauen unter 40 %) wären gerne selbständig; in den USA sind es dagegen 55 % und in China 71 % (laut Eurobarometer-Umfrage zum Unternehmertum 2009). Die Förderung der Erziehung zu unternehmerischem Denken und Handeln, Demonstrations- und Katalysatoreffekte (beispielsweise durch den Europäischen Unternehmerpreis) sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Kohärenz und Konsistenz wie z.B. Benchmarking und der Austausch bewährter Verfahren bieten einen hohen Mehrwert für die EU.

¹⁰ Dok. 17851/11.

- (19) Der globale Wettbewerb, demografische Veränderungen, die Ressourcenknappheit und aufkommende soziale Entwicklungen schaffen sowohl Herausforderungen als auch Chancen für zahlreiche Branchen. So sind beispielsweise in Branchen, die auf individuellem Design aufbauen, Anpassungen notwendig, um das bisher nicht erschlossene Potenzial der hohen Nachfrage nach personalisierten, alles einschließenden Produkten zu nutzen. Da diese Herausforderungen für alle KMU in der Union in vielen Branchen gelten, ist ein abgestimmtes Vorgehen auf Unionsebene erforderlich, um zusätzliches Wachstum zu schaffen.
- (20) Wie in der Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2010 "Europa – wichtigstes Reiseziel der Welt: ein neuer politischer Rahmen für den europäischen Tourismus"¹¹ dargelegt, die der Rat auf seiner Tagung im Oktober 2010 begrüßt hat, ist der Tourismus eine wichtige Branche in der Union. Die Unternehmen dieser Branche tragen mit 5 % zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Union bei. Im Vertrag von Lissabon werden die Bedeutung des Tourismus anerkannt und der Union Zuständigkeiten in diesem Bereich verliehen. Die europäische Tourismusinitiative kann die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen, indem sie zur Schaffung eines günstigen Umfelds beiträgt und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert, insbesondere durch den Austausch bewährter Praktiken. So kann etwa die Wissensbasis im Bereich Tourismus verbessert werden, indem Daten und Untersuchungen zur Verfügung gestellt und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten grenzüberschreitende Kooperationsprojekte entwickelt werden, ohne jedoch verbindliche Vorgaben für die Unternehmen in der Union zu schaffen.
- (21) Das Programm zeigt Maßnahmen auf, mit denen die aufgestellten Ziele erreicht werden sollen, und es sollten die dafür zur Verfügung stehende Gesamtmittelausstattung, eine finanzielle Mindestausstattung für Finanzinstrumente, verschiedene Arten von Durchführungsmaßnahmen und die Vorkehrungen für die Überwachung und Evaluierung und den Schutz der finanziellen Interessen der Union festgelegt werden.
- (22) Die Finanzinstrumente sollten über zwischengeschaltete Stellen oder vergleichbare Strukturen in den Mitgliedstaaten funktionieren. Der Einsatz der Finanzinstrumente sollte zu einer Hebelwirkung und einem deutlichen Mehrwert führen und eine Ergänzung zu den nationalen Instrumenten darstellen.

¹¹ Dok. 11883/10.

- (23) Das Programm ergänzt andere Programme der Union, wobei anerkannt werden sollte, dass jedes Instrument nach einem eigenen, spezifischen Verfahren funktionieren sollte. Dieselben förderfähigen Kosten sollten somit keine doppelte Förderung erhalten. Um einen Mehrwert und eine substanzielle Wirkung der Fördermittel der Union zu erreichen, sollten enge Synergien zwischen diesem Programm, dem Programm "Horizont 2020", den Strukturfonds und anderen Unionsprogrammen entwickelt werden.
- (24) Den Grundsätzen der Transparenz und der Chancengleichheit für Männer und Frauen sollte in allen vom Programm erfassten Initiativen und Maßnahmen Rechnung getragen werden. Die Menschenrechte und freiheitlichen Grundrechte aller Bürgerinnen und Bürger sollten bei diesen Initiativen und Maßnahmen ebenfalls respektiert werden.
- (25) In dieser Verordnung sollte für die gesamte Laufzeit des Programms eine Finanzmittelausstattung festgelegt werden, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens die vorrangige Bezugsgröße gemäß Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit in Haushaltsfragen und über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹² bildet.
- (26) Um sicherzustellen, dass die Finanzierung darauf begrenzt bleibt, Mängel der Märkte sowie politische und institutionelle Mängel zu beheben, und um Verzerrungen des Marktes zu vermeiden, sollte die Finanzierung aus dem Programm mit den Bestimmungen der Union über staatliche Beihilfen in Einklang stehen.
- (27) Im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in den Protokollen zu den Assoziationsabkommen ist die mögliche Teilnahme der jeweiligen Länder an Programmen der Union vorgesehen. Die Beteiligung anderer Drittländer sollte möglich sein, wenn Abkommen und Verfahren dies zulassen.
- (28) Das Programm sollte überwacht und evaluiert werden, damit Anpassungen vorgenommen werden können.

¹² ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

- (29) Der von der Kommission erstellte Zwischenbericht über die Zielerreichung aller im Rahmen des Programms unterstützten Maßnahmen wird auch eine Evaluierung niedriger Beteiligungsquoten von KMU enthalten, wenn in mehreren Mitgliedstaaten eine geringe Beteiligung festgestellt wird. Die Mitgliedstaaten können den Ergebnissen des Zwischenberichts in ihren jeweiligen politischen Maßnahmen gegebenenfalls Rechnung tragen.
- (30) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen, gemäß der Verordnung (EU) [Nr. XXXX/2012] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union¹³.
- (31) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse bezüglich der Annahme von Jahresarbeitsprogrammen zur Durchführung des Programms übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Regeln und allgemeinen Grundsätze für die Überwachung der Kommission bei Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten¹⁴ ausgeübt werden.

¹³ ABl. C [...], [...], S. [...].

¹⁴ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

(32) Im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollte der Kommission die Befugnis zur Annahme von Rechtsakten im Hinblick auf Ergänzungen der Indikatoren und Änderungen bestimmter spezifischer Einzelheiten zu den Finanzinstrumenten übertragen werden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf der Ebene von Sachverständigen – durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Gegenstand

Artikel 1

Auflegung des Programms

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 wird ein Programm für Maßnahmen der Union zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen mit besonderem Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aufgelegt (im Folgenden "das Programm").

Artikel 2

Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck "KMU" Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

Artikel 3

Allgemeine Ziele

1. Das Programm soll zu den nachstehend aufgeführten allgemeinen Zielen beitragen, wobei den spezifischen Bedürfnissen von KMU in der Union und von KMU in Ländern, die gemäß Artikel 6 an dem Programm teilnehmen, besondere Aufmerksamkeit zukommt:
 - a) Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU, in der Europäischen Union;
 - b) Förderung einer unternehmerischen Kultur und Unterstützung der Neugründung und des Wachstums von KMU.

2. Die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- a) Verbesserung der Ergebnisse der KMU hinsichtlich der Nachhaltigkeit;
- b) Verringerung des Verwaltungs- und Regelungsaufwands für KMU;
- c) Steigerung des Anteils der KMU, die innerhalb oder außerhalb der Union grenzüberschreitend tätig sind;
- d) Anstieg der Wettbewerbsfähigkeit der KMU der Union im Vergleich zur Wettbewerbsfähigkeit der KMU der wichtigsten Wettbewerber der Union;
- e) KMU-Wachstum;
- f) Erhöhung des Anteils der Unionsbürger, die gern selbständig wären.

Ein ausführliches Verzeichnis der Indikatoren und Zielvorgaben des Programms ist in Anhang I enthalten.

3. Das Programm dient der Unterstützung der Umsetzung der Strategie Europa 2020 und trägt zur Erreichung des Ziels "intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum" bei. Das Programm leistet insbesondere einen Beitrag zur Verwirklichung des Kernziels für die Beschäftigung.

KAPITEL II

Einzelziele und Aktionsbereiche

Artikel 4

Einzelziele

1. Die Einzelziele des Programms sind:
 - a) Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital;
 - b) Verbesserung des Zugangs zu den Märkten, insbesondere innerhalb der Union, aber auch weltweit;
 - c) Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unternehmen der Europäischen Union, insbesondere der KMU, in allen Sektoren einschließlich der Tourismusbranche;
 - d) Förderung der unternehmerischen Initiative und Kultur.
2. Die notwendige Anpassung der Unternehmen an eine emissionsarme, klimaresistente, energieeffiziente und ressourcenschonende Wirtschaft sollte bei der Umsetzung des Programms gefördert werden.
3. Die Wirksamkeit des Programms bei der Erreichung der in Absatz 1 genannten Einzelziele wird anhand von Leistungsindikatoren gemessen. Diese Indikatoren sind in Anhang I aufgelistet.
4. In den in Artikel 13 genannten Jahresarbeitsprogrammen werden sämtliche Maßnahmen, die im Rahmen dieses Programms durchgeführt werden, im Einzelnen aufgeführt.

Artikel 5
Mittelausstattung

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beläuft sich auf [2,522 Mrd. EUR], wovon mindestens [1,4 Mrd EUR/55,5 %] auf Finanzierungsinstrumente entfallen.

2. Die Finanzausstattung gemäß dieser Verordnung kann auch Ausgaben abdecken, die im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungsaktivitäten anfallen, die für die Verwaltung des Programms und die Erreichung seiner Ziele erforderlich sind. Dies gilt insbesondere – unter Berücksichtigung der Kosteneffizienz – für Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der Vermittlung der politischen Schwerpunkte der Union nach außen, soweit sie mit den allgemeinen Zielen des Programms im Zusammenhang stehen, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

3. Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung abdecken, die für die Sicherstellung des Übergangs zwischen dem Programm und den gemäß dem Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013)¹⁵ erlassenen Maßnahmen erforderlich sind. Gegebenenfalls können nach 2020 Mittel zur Abdeckung ähnlicher Ausgaben in den Haushalt eingestellt werden, um die Verwaltung der bis zum 31. Dezember 2020 noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen zu ermöglichen.

¹⁵ ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15.

Artikel 6

Teilnahme von Drittländern

1. Die folgenden Länder können am gesamten Programm oder an Teilen davon teilnehmen:
 - a) die Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, gemäß den Bedingungen des EWR-Abkommens, sowie andere europäische Länder, wenn Abkommen und Verfahren dies zulassen;
 - b) Beitrittsländer, Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer gemäß den in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrates oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätzen und allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Europäischen Union;
 - c) die in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen Länder – wenn Abkommen und Verfahren dies zulassen – gemäß den in den jeweiligen Rahmenabkommen, Protokollen zu den Assoziationsabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrates festgelegten allgemeinen Grundsätzen und allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Europäischen Union.
2. Eine Körperschaft mit Sitz in einem in Absatz 1 genannten Land kann an Teilen des Programms teilnehmen, wenn dieses Land unter den Bedingungen teilnimmt, die in den jeweiligen in Absatz 1 genannten Abkommen festgelegt sind.

Artikel 7

Teilnahme von Körperschaften aus nicht teilnehmenden Ländern

1. Körperschaften mit Sitz in einem in Artikel 6 genannten Land können an Teilen des Programms teilnehmen, an denen dieses Land nicht teilnimmt. Körperschaften mit Sitz in anderen Drittländern können ebenfalls an Maßnahmen im Rahmen des Programms teilnehmen.
2. Die in Absatz 1 genannten Körperschaften sind nicht berechtigt, Finanzbeiträge von der Europäischen Union zu erhalten, außer wenn dies für das Programm unerlässlich ist, insbesondere unter den Aspekten der Wettbewerbsfähigkeit und des Marktzugangs von Unternehmen der Union. Diese Ausnahme gilt nicht für Körperschaften, die auf Gewinn ausgerichtet sind.

Artikel 8

Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln

1. Die Kommission unterstützt Maßnahmen, die darauf abzielen, für KMU in der Gründungs-, Wachstums- und Übertragungsphase den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern, und dabei die von den Mitgliedstaaten auf nationaler und regionaler Ebene eingesetzten Finanzierungsinstrumente für KMU ergänzen, ohne Verzerrungen des Marktes zu verursachen. Um die Komplementarität zu gewährleisten, werden diese Maßnahmen eng auf die im Rahmen der Kohäsionspolitik, des Programms "Horizont 2020" und auf nationaler Ebene durchgeführten Maßnahmen abgestimmt. Durch solche Maßnahmen soll die Bereitstellung sowohl von Eigenkapital- als auch von Fremdkapitalmitteln angeregt werden, wobei das Ausschachten von Unternehmen ("asset stripping") zu vermeiden ist.
2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen kann die Union – vorbehaltlich der Nachfrage auf dem Markt und ohne Verzerrungen des Marktes zu verursachen – ferner Maßnahmen unterstützen, mit denen die grenzüberschreitende und mehrere Länder umfassende Finanzierung verbessert wird, um so den KMU unter Beachtung der EU-Rechtsvorschriften bei der Internationalisierung ihrer Geschäftstätigkeit beizustehen.
3. Nähere Angaben zu den Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind in Artikel 17 festgelegt.

Artikel 9

Maßnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs

1. Um bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der EU und ihres Marktzugangs weiter voranzukommen, kann die Kommission Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zum Binnenmarkt unterstützen, wie etwa die Bereitstellung von Informationen (auch mittels digitaler Dienste) und Sensibilisierungskampagnen.
2. Spezifische Maßnahmen können durchgeführt werden, um für KMU den Zugang zu Märkten außerhalb der Union zu erleichtern; dabei geht es insbesondere um die Bereitstellung von Informationen über Marktzutrittschancen und Geschäftschancen und um die Verbesserung von Unterstützungsdiensten in Bezug auf Normen und Rechte an geistigem Eigentum in vorrangigen Drittländern. Diese Maßnahmen sollen die Kernaufgaben der Handelsförderung der Mitgliedstaaten ergänzen, jedoch nicht überlagern.
3. Durch Maßnahmen im Rahmen des Programms kann darauf abgezielt werden, die internationale industrielle Zusammenarbeit zu fördern, u.a. durch den Industrie- und Regulierungsdialo g mit Drittländern. Spezifische Maßnahmen können durchgeführt werden, um die Unterschiede zwischen der Union und anderen Ländern bei den ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für Industrieprodukte zu verringern und zur Entwicklung der Industriepolitik und zur Verbesserung des Geschäftsumfelds beizutragen.

Artikel 10

Enterprise Europe Network

Die Kommission unterstützt das Enterprise Europe Network bei der Bereitstellung integrierter unterstützender Dienstleistungen für europäische KMU, die Geschäftschancen im Binnenmarkt und in Drittländern erkunden wollen. Die Maßnahmen im Rahmen des Netzes können Folgendes umfassen:

- a) Informations- und Beratungsdienste in Bezug auf Initiativen und Rechtsvorschriften der EU, Unterstützung beim Ausbau von Managementkapazitäten im Hinblick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, Erweiterung der Fachkenntnisse von KMU im Finanzbereich und Maßnahmen zur Erweiterung des Zugriffs der KMU auf Fachwissen in den Bereichen Energieeffizienz, Klimaschutz und Umwelt sowie Bekanntmachung von EU-Förderprogrammen und -Finanzierungsinstrumenten (einschließlich "Horizont 2020" in Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen und den Strukturfonds). Das Enterprise Europe Network kann ferner zur Erbringung von Dienstleistungen für andere EU-Programme, wie etwa Horizont 2020, und mit den Ressourcen dieser Programme genutzt werden. In diesem Fall sorgt die Kommission für eine effiziente Koordinierung zwischen den verschiedenen Finanzressourcen, die dem Network zur Verfügung stehen;
- b) Erleichterung von grenzüberschreitenden Geschäftspartnerschaften und Partnerschaften in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Technologie und Innovation;
- c) Bereitstellung eines Kommunikationskanals zwischen den KMU und der Kommission.

Die Verwirklichung des Netzes wird eng mit den Mitgliedstaaten abgestimmt, um gemäß dem Subsidiaritätsgrundsatz Überschneidungen von Aktivitäten zu vermeiden.

Artikel 11

Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Unternehmen der Europäischen Union

1. Die Kommission unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unternehmen der Union, insbesondere der KMU, mit denen die Wirksamkeit, Kohärenz, Koordination und Übereinstimmung der nationalen Politiken zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der Nachhaltigkeit und des Wachstums von Unternehmen der Europäischen Union vergrößert werden soll.
2. Die Kommission kann Maßnahmen unterstützen, die der Entwicklung neuer Strategien für Wettbewerbsfähigkeit dienen sollen. Derartige Maßnahmen können Folgendes umfassen:
 - a) Maßnahmen zur Verbesserung der Konzeption, Umsetzung und Evaluierung politischer Strategien, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Unternehmen auswirken, einschließlich der Förderung der Entwicklung nachhaltiger Produkte, Dienstleistungen und Prozesse, des Austauschs bewährter Verfahren betreffend die Rahmenbedingungen und das Management von Clustern von Weltrang und von Unternehmensnetzen und der Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zwischen Clustern sowie der Förderung der Ressourceneffizienz und der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen;
 - b) Maßnahmen im Zusammenhang mit internationalen Aspekten der Wettbewerbspolitik mit besonderem Schwerpunkt auf der politischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, anderen an dem Programm teilnehmenden Ländern und den weltweiten Handelspartnern der Union;
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung der Weiterentwicklung der KMU-Politik, der Zusammenarbeit der politischen Entscheidungsträger, der gegenseitigen Begutachtung und des Austauschs bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf eine Erleichterung des Zugangs von KMU zu Programmen und Maßnahmen im Einklang mit dem Aktionsplan des Small Business Act;
 - d) Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von KMU der Europäischen Union, die in der Tourismusbranche tätig sind, indem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten – insbesondere über den Austausch bewährter Verfahren – gefördert wird.

3. Die Kommission kann die Mitgliedstaaten bei deren Initiativen zur Beschleunigung der Entstehung wettbewerbsfähiger Industrien mit Marktpotenzial unterstützen. Derartige Initiativen können die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren beinhalten und auf die Ermittlung branchenspezifischer Qualifikations- und Ausbildungsanforderungen – insbesondere auf Ebene der KMU und im IKT-Bereich – gerichtet sein. Sie können ferner darauf abzielen, die Übernahme neuer Geschäftsmodelle und die Zusammenarbeit von KMU in neuen Wertschöpfungsketten sowie die gewerbliche Nutzung relevanter Ideen für neue Produkte und Dienstleistungen zu fördern.

Artikel 12

Maßnahmen zur Förderung der unternehmerischen Initiative

1. Die Kommission trägt zur Förderung der unternehmerischen Initiative bei, indem sie die Rahmenbedingungen verbessert, die die Entwicklung der unternehmerischen Initiative beeinflussen. Die Kommission unterstützt ein Geschäftsumfeld und eine Unternehmenskultur, das bzw. die Gründungen, Wachstum und Übertragungen von Unternehmen, Zweitancen für Unternehmen (Neuanfänge) sowie Spin-off- und Spin-out-Unternehmen begünstigt.
2. Dabei wird besondere Aufmerksamkeit auf potenzielle, neue, junge und weibliche Unternehmer sowie auf spezielle Zielgruppen gerichtet.
3. Die Kommission kann Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen, mit denen die unternehmerische Aus- und Weiterbildung sowie unternehmerische Fähigkeiten und Sichtweisen, insbesondere bei potenziellen und neuen Unternehmern, aufgebaut und erleichtert werden.

KAPITEL III

Durchführung des Programms

Artikel 13

Jahresarbeitsprogramme

1. Um das Programm durchzuführen, beschließt die Kommission Jahresarbeitsprogramme unter Einhaltung des in Artikel 19 genannten Prüfverfahrens. In jedem Jahresarbeitsprogramm wird Folgendes im Einzelnen aufgeführt:
 - a) die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Durchführungsmodalitäten sowie die Gesamtkosten;
 - b) eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Beträge, den vorläufigen Durchführungszeitplan und ein Zahlungsprofil;
 - c) geeignete qualitative und quantitative Indikatoren zur Analyse und Überwachung der Wirksamkeit hinsichtlich der Erzielung von Ergebnissen und der Erreichung der Ziele;
 - d) die Prioritäten, die wichtigsten Bewertungskriterien für die Maßnahmen und der höchste Kofinanzierungssatz für Finanzhilfen;
 - e) die Verwendung der Finanzausstattung der Kreditbürgschaftsfazilität;
 - f) die Finanzierungsinstrumente, denen ein eigenes ausführliches Kapitel gewidmet wird, das auch Angaben zum Bürgschaftsumfang und zum Verhältnis zu Horizont 2020 enthält.

2. Bei der Durchführung des Programms beachtet die Kommission die Bestimmungen der Haushaltsordnung (Verordnung (EU) Nr. XXX/2012 [neue Haushaltsordnung]).
3. Das Programm wird so umgesetzt, dass gewährleistet ist, dass bei den unterstützten Maßnahmen künftige Entwicklungen und Erfordernisse berücksichtigt werden, insbesondere nach der in Artikel 15 Absatz 3 genannten Zwischenbewertung, und dass die Maßnahmen für im Wandel befindliche Märkte, Volkswirtschaften und Gesellschaften von Belang sind.

Artikel 14

Flankierende Maßnahmen

1. Zusätzlich zu den Maßnahmen, die in den in Artikel 13 genannten Arbeitsprogrammen vorgesehen sind, ergreift die Kommission regelmäßig unter anderem folgende flankierende Maßnahmen:
 - a) Verbesserung der Analyse und fortlaufenden Verfolgung von branchenspezifischen und branchenübergreifenden Wettbewerbsfragen;
 - b) Ermittlung bewährter Verfahren und politischer Konzepte und deren Weiterentwicklung;
 - c) Eignungsprüfungen der bestehenden Rechtsvorschriften und Folgenabschätzungen zu neuen Unionsmaßnahmen, die für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, und zwar zwecks Ermittlung von bestehenden Regelungsbereichen, in denen Vereinfachungen vorgenommen werden müssen, und um dafür zu sorgen, dass die Belastung von KMU in Bereichen, zu denen neue Legislativmaßnahmen vorgeschlagen werden, so gering wie möglich ausfällt;
 - d) Evaluierung der unternehmensrelevanten Rechtsvorschriften, spezifischer industriepolitischer und auf die Wettbewerbsfähigkeit bezogener Maßnahmen.
2. Die Gesamtkosten dieser flankierenden Maßnahmen dürfen [2,5 %] der Gesamtmittelausstattung des Programms nicht überschreiten.

Artikel 15

Überwachung und Bewertung

1. Die Kommission überwacht die Durchführung und Verwaltung der Projekte im Rahmen des Programms.
2. Die Kommission erstellt einen jährlichen Überwachungsbericht, in dem die Effizienz und Wirksamkeit der unterstützten Maßnahmen hinsichtlich ihrer finanziellen Abwicklung, ihrer Ergebnisse und, soweit möglich, ihrer Auswirkungen untersucht werden. Der Bericht enthält Informationen über die Empfänger (möglichst für jeden Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen), Informationen über die Höhe der klimabezogenen Ausgaben und die Wirkung der Förderung von Klimaschutzzielen, einschlägige Daten zu den im Rahmen der Kreditbürgschaftsfazilität gewährten Krediten ober- und unterhalb 150 000 EUR sowie Informationen über die Kosten flankierender Maßnahmen, soweit die Erhebung dieser Informationen nicht zu einem ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere für KMU, führt. Der Überwachungsbericht enthält gemäß Artikel [131 Absatz 6] der Verordnung (EU) Nr. xxxx/2012 den Jahresbericht für jedes Finanzierungsinstrument.
3. Bis spätestens 2018 erstellt die Kommission im Hinblick auf einen Beschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung der Maßnahmen einen Zwischenbericht zur Bewertung der Frage, inwieweit die Ziele aller Maßnahmen, die im Rahmen des Programms gefördert werden, im Hinblick auf Ergebnisse und Auswirkungen erreicht wurden, sowie über die Effizienz der Mittelverwendung und den europäischen Mehrwert. In dem Zwischenbericht ist außerdem auf den Spielraum für Vereinfachungen, auf die interne und externe Kohärenz, auf die Frage, ob alle Ziele weiterhin relevant sind, und auf den Beitrag der Maßnahmen zu den Unionsprioritäten eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums einzugehen. Zu berücksichtigen sind auch Bewertungsergebnisse zu den langfristigen Auswirkungen der Vorgängermaßnahmen; die Ergebnisse dieses Berichts fließen in einen Beschluss über eine etwaige Verlängerung, Änderung oder Aussetzung einer Folgemaßnahme ein.
4. Die Kommission erstellt einen abschließenden Bewertungsbericht über die längerfristigen Auswirkungen der Maßnahmen und deren Nachhaltigkeit.

5. Die Kommission entwickelt zentrale Leistungsindikatoren, die als Grundlage für die Beurteilung dienen, inwieweit die Ziele der im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen erreicht worden sind. Diese Ziele werden an zuvor festgelegten Bezugswerten gemessen, die die Situation vor der Durchführung der Maßnahmen widerspiegeln.

6. Alle Empfänger von Finanzmitteln und alle sonstigen Beteiligten, die Unionsmittel im Rahmen dieser Verordnung erhalten haben, legen der Kommission die zweckmäßigen Daten und Informationen vor, die nötig sind, um die betreffenden Maßnahmen zu überwachen und zu bewerten.

KAPITEL IV

Finanzbestimmungen und Formen der finanziellen Unterstützung

Artikel 16

Formen der finanziellen Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung durch die Union im Rahmen des Programms kann indirekt durch die Übertragung von Haushaltsdurchführungsaufgaben an die in Artikel XX der Verordnung (EU) Nr. XXXX/2012 [neue Haushaltsordnung] genannten Einrichtungen erfolgen.

Artikel 17

Finanzierungsinstrumente

1. Die Finanzierungsinstrumente des Programms werden im Einklang mit Titel VIII der Verordnung (EU) Nr. XXXX/2012 [neue Haushaltsordnung von 2012] erstellt und dazu eingesetzt, KMU in der Gründungs-, Wachstums- und Übertragungsphase den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern. Zu den Finanzierungsinstrumenten gehören eine Eigenkapitalfazilität und eine Kreditbürgschaftfazilität. Bei der Zuweisung der Mittel an die unterschiedlichen Fazilitäten wird der Nachfrage von Finanzmittlern Rechnung getragen.
2. Die Finanzierungsinstrumente für KMU können gegebenenfalls mit anderen, von den Mitgliedstaaten und deren Verwaltungsbehörden eingerichteten Finanzierungsinstrumenten, die über nationale/regionale Fonds oder im Kontext der Tätigkeit des Strukturfonds im Einklang mit [Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. XXX/201X [neue Strukturfondsverordnung]] finanziert werden, und mit Finanzhilfen der Union, einschließlich der im Rahmen dieser Verordnung gewährten, kombiniert werden und ergänzen diese.

3. Die Eigenkapital- und die Kreditbürgschaftsfazilität können die Anwendung von Finanzinstrumenten für KMU durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Kohäsionspolitik ergänzen. Bei der Eigenkapital- und der Kreditbürgschaftsfazilität ist gegebenenfalls eine Bündelung der Finanzmittel mit Mitgliedstaaten (oder Regionen) möglich, die bereit sind, einen Teil der ihnen zugeteilten Strukturfondsmittel (gemäß [Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturfondsverordnung]) beizusteuern.
4. Die Eigenkapitalfazilität des Programms, die "Eigenkapital-Fazilität für die Wachstumsphase (EFG)", wird als Teil eines einzigen EU-Eigenkapitalinstruments umgesetzt, mit dem Wachstum und FEI von Unternehmen in der EU von der Anfangsphase (einschließlich Startkapital) bis zur Wachstumsphase unterstützt werden und das finanziell von Horizont 2020 und diesem Programm getragen wird. Die Instrumente im Rahmen von Horizont 2020 und im Rahmen dieses Programms werden in Abhängigkeit voneinander entwickelt.
5. Der Schwerpunkt der EFG liegt auf Fonds, die Unternehmen in der Expansions- und Wachstumsphase, insbesondere grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, Risiko- und Mezzaninekapital zur Verfügung stellen, wie z. B. nachrangige oder Beteiligungsdarlehen; zugleich ist es möglich, Investitionen in Frühphasenfonds in Verbindung mit der Eigenkapital-Fazilität für FEI im Rahmen von Horizont 2020 zu tätigen und Koinvestitionsfazilitäten für individuelle Investoren ("business angels") bereitzustellen. Bei Frühphaseninvestitionen dürfen die Investitionen aus der EFG 20 % der gesamten EU-Investitionen nicht überschreiten, außer bei mehrstufigen Fonds, bei denen die Finanzierung aus der EFG und der Eigenkapital-Fazilität für FEI anteilmäßig geleistet wird, je nach der Investitionspolitik des Fonds. Die Kommission kann gemäß Artikel 20 Absatz 2 beschließen, angesichts sich ändernder Marktbedingungen die 20 %-Schwelle zu ändern.

6. Die Unterstützung durch die EFG wird in Form einer der folgenden Arten von Investitionen geleistet:
 - a) direkt durch den Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder andere im Namen der Kommission mit der Durchführung beauftragte Einheiten oder
 - b) durch grenzüberschreitend investierende Dachfonds oder Investitionsinstrumente, die von der EIF oder anderen im Namen der Kommission mit der Durchführung beauftragten Einheiten (einschließlich privatwirtschaftlicher Verwalter und nationaler Akteure) mit Investoren aus der Privatwirtschaft und/oder öffentlichen Finanzinstitutionen eingerichtet werden.

7. Die Mittel der EFG gehen an zwischengeschaltete Risikokapitalfonds einschließlich Dachfonds, die Investitionen für KMU bereitstellen, die sich zumeist in der Expansions- oder Wachstumsphase befinden. Im Rahmen der EFG werden langfristige Investitionen getätigt, normalerweise durch Übernahme von 5- bis 15-jährigen Positionen in Risikokapitalfonds. Auf keinen Fall darf die Dauer der Investition im Rahmen der EFG 20 Jahre ab Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Kommission und der mit der Durchführung beauftragten Einheit überschreiten.

8. Die Kreditbürgschaftsfazilität (LGF) bietet:
 - a) Rückbürgschaften und andere Risikoteilungsvereinbarungen für Bürgschaftssysteme, gegebenenfalls auch Mitbürgschaften;
 - b) Direktbürgschaften und andere Risikoteilungsvereinbarungen für sämtliche Finanzmittler, die die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen.

9. Die LGF wird als Teil eines einzelnen EU-Darlehenfinanzierungsinstruments für Wachstum und FEI von Unternehmen in der EU umgesetzt; dabei wird der gleiche Durchführungsmechanismus wie beim bedarfsorientierten KMU-Teil der Darlehensfazilität im Rahmen von Horizont 2020 (RSI II) angewandt. Die LGF umfasst
- a) Bürgschaften für Fremdfinanzierungen (auch über nachrangige oder Beteiligungsdarlehen bzw. Leasing) für rentable KMU, die besondere Schwierigkeiten haben, an Finanzmittel zu gelangen, weil das mit ihnen verbundene Risiko zu hoch eingeschätzt wird oder weil sie nicht genügend Sicherheiten bieten können;
 - b) Verbriefung von KMU-Kredit-Portfolios, um weitere Kredite an KMU zu mobilisieren, die von den fraglichen Instituten bei angemessener Teilung der Risiken bereitgestellt werden. Voraussetzung für die Unterstützung dieser Transaktionen ist die Verpflichtung der Kreditgeber, einen erheblichen Teil der daraus entstehenden Liquidität oder des mobilisierten Kapitals innerhalb eines vertretbaren Zeitraums für die Vergabe neuer Kredite an KMU zu verwenden. Der Umfang dieser neuerlichen Fremdkapitalfinanzierung wird im Verhältnis zum Umfang des gesicherten Portfoliorisikos berechnet. Er wird zusammen mit der Laufzeit mit dem jeweiligen Finanzinstitut einzeln ausgehandelt.

Die LGF wird im Auftrag der Europäischen Kommission vom EIF oder anderen im Namen der Kommission mit der Durchführung beauftragten Einheiten verwaltet. Die Laufzeit einzelner Garantien im Rahmen der LGF kann bis zu 10 Jahre betragen.

10. Die Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen der LGF werden für jeden Finanzmittler einzeln festgelegt, wobei seine Tätigkeit berücksichtigt und zugleich geprüft wird, wie wirkungsvoll er kleine und mittlere Unternehmen dabei unterstützt, Zugang zu Finanzmitteln für tragfähige Projekte zu erhalten. Die LGF kann von Finanzmittlern, die Unternehmen unter anderem bei der Finanzierung materieller und immaterieller Vermögenswerte unterstützen, sowie für die Übertragung von Unternehmen in Anspruch genommen werden. Bei der Verbriefung von KMU-Kredit-Portfolios sind Einzeltransaktionen sowie Transaktionen mit mehreren Partnern und länderübergreifende Transaktionen förderungsfähig. Die Förderfähigkeit beruht auf bewährten und marktüblichen Verfahren, insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der Kreditwürdigkeit und die Portfolio-Diversifizierung.

11. Die LGF umfasst, außer bei Darlehen im verbrieften Portfolio, Darlehen bis zur Höhe von 150 000 EUR, die frühestens nach 12 Monaten fällig werden. Die LGF umfasst ferner Darlehen von über 150 000 EUR mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten in den Fällen, in denen KMU zwar die Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des COSME-Programms, jedoch nicht die Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des KMU-Teils der Darlehensfazilität von Horizont 2020 erfüllen. Die Erbringung des Nachweises, dass ein KMU für eine Förderung im Rahmen des KMU-Teils der Darlehensfazilität von Horizont 2020 in Frage kommt, ist Aufgabe der Finanzmittler.
12. Die Finanzierungsinstrumente können annehmbare Renditen generieren, um die Ziele der anderen Partner oder Investoren zu erfüllen. Die Eigenkapital-Fazilität kann zwar auf einer untergeordneten Ebene angewandt werden, doch ist mit ihr der Erhalt des Werts der aus dem Unionshaushalt bereitgestellten Aktiva anzustreben.
13. [Einnahmen und Rückzahlungen, die durch ein Finanzierungsinstrument generiert werden, werden im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. XXX/2012 [neue Haushaltsordnung] diesem Finanzierungsinstrument zugeordnet. Bei Finanzierungsinstrumenten, die bereits im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2007-2013 eingerichtet wurden, werden durch in diesem Zeitraum begonnene Maßnahmen generierte Einnahmen und Rückzahlungen dem einschlägigen Finanzierungsinstrument im Zeitraum 2014-2020 zugewiesen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten durch den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Ausschuss über solche Zuweisungen.]
14. Die Eigenkapital- und die Kreditbürgschaftsfazilität müssen den Bestimmungen hinsichtlich Finanzierungsinstrumenten in der Haushaltsordnung genügen.
15. Die Finanzierungsinstrumente werden im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Union für staatliche Beihilfen angewandt.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. [Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen.
2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern und anderen Dritten, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
3. Gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹⁶ darf das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei allen direkt oder indirekt von diesen Finanzierungen betroffenen Wirtschaftsbeteiligten Überprüfungen vor Ort und Kontrollen durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Vertrag über eine Unionsfinanzierung ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung vorliegt, die den finanziellen Interessen der Union schadet.
4. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 werden die Kommission, der Rechnungshof und das OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittländern und internationalen Organisationen sowie in Finanzhilfevereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich ermächtigt, Rechnungsprüfungen, Überprüfungen vor Ort und Kontrollen durchzuführen.]

¹⁶ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

KAPITEL V

Ausschuss und Schlussbestimmungen

Artikel 19

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Hierbei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 20

Delegierte Rechtsakte

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 21 zu erlassen, um die Liste der Indikatoren in Anhang I dieser Verordnung um weitere Indikatoren zu ergänzen, sofern diese zur Messung des Fortschritts bei der Erreichung der allgemeinen und der Einzelziele des Programms beitragen könnten.

2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 21 zu erlassen, um Änderungen bestimmter spezifischer Einzelheiten zu den Finanzinstrumenten vorzunehmen. Diese Einzelheiten betreffen den Anteil der Investition aus der EFG an der gesamten EU-Investition in Frühphasen-Risikokapitalfonds und die Zusammensetzung der verbrieften Darlehensportfolios.

Artikel 21

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 20 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem ...* übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 20 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig mit.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 20 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

* ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.

Artikel 22

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

1. Der Beschluss Nr. 1639/2006/EG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.
2. Im Rahmen des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG eingeleitete Maßnahmen und finanzielle Verpflichtungen daraus werden jedoch bis zu deren Abschluss weiterhin durch diesen Beschluss geregelt.
3. Die Mittelausstattung gemäß Artikel 5 kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung abdecken, die für die Sicherstellung des Übergangs zwischen dem Programm und den gemäß dem Beschluss Nr. 1639/2006/EG erlassenen Maßnahmen erforderlich sind. Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörden über diese Ausgaben.

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I ZUR ANLAGE

Indikatoren für allgemeine Ziele und Einzelziele¹⁷

Allgemeines Ziel:

1. Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU, in der Union

A. Wirkungsindikator	Aktuelle Situation (Ausgangswerte)	Langfristiges Ziel (2020)
A.1 Verbesserung der Ergebnisse der KMU hinsichtlich der Nachhaltigkeit	Ermittlung durch regelmäßige Erhebungen	Erhöhung des Anteils von KMU in der Union, die ökologische, d.h. umweltfreundliche Erzeugnisse herstellen ¹⁸ , gegenüber den Ausgangswerten (Ergebnisse der anfänglichen Erhebung)

¹⁷ Diese Indikatoren beziehen sich auf Entwicklungen im Bereich der Unternehmens- und Industriepolitik. Die Kommission ist nicht allein für die Erreichung der betreffenden Ziele verantwortlich. Eine Reihe von anderen Faktoren, auf die die Kommission keinen Einfluss hat, wirken sich ebenfalls auf die Ergebnisse in diesem Bereich aus.

¹⁸ Ökologische Produkte und Dienstleistungen sind solche, bei denen die Reduzierung des Umweltrisikos und eine möglichst geringe Umweltverschmutzung sowie ein möglichst geringer Ressourcenverbrauch im Vordergrund stehen. Eingeschlossen sind auch Produkte mit ökologischen Merkmalen (Ökodesign, Umweltzeichen, ökologische Erzeugung, hoher Anteil von Recyclingmaterial). Quelle: Flash Eurobarometer 342, "KMU, Ressourceneffizienz und grüne Märkte".

A.2 Verringerung des Verwaltungs- und Regelungsaufwands für KMU	Anzahl Tage bis zur Gründung eines neuen KMU: 7 Arbeitstage Gründungskosten: € 397	Verringerung der Durchschnittszeit und -kosten für die Gründung eines neuen Unternehmens und der Kosten für eine Geschäftstätigkeit in der Union gegenüber den Ausgangswerten
A.3 Steigerung des Anteils der KMU, die innerhalb oder außerhalb der Union grenzüberschreitend tätig sind	25 % der KMU sind innerhalb der Union international tätig; 13 % der KMU sind außerhalb der Union international tätig (2009)	Steigerung des Anteils der KMU, die innerhalb und außerhalb der Union international tätig sind (Ausfuhr, Einfuhr, ausländische Direktinvestitionen und andere Aktivitäten), gegenüber den Ausgangswerten
A.4 Anstieg der Wettbewerbsfähigkeit der KMU der Union im Vergleich zur Wettbewerbsfähigkeit der KMU der wichtigsten Wettbewerber	Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie: 2009: -3,1%, 2008: -0,3%, 2007: +0,7%	Stärkere Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie ¹⁹ gegenüber den Ausgangswerten und im Vergleich zu den wichtigsten Wettbewerbern

¹⁹ NEW/REW basierend auf den LSK, ohne Berücksichtigung von Währungsschwankungen (NEW = nominaler effektiver Wechselkurs; REW = realer effektiver Wechselkurs; LSK = Lohnstückkosten).

Allgemeines Ziel:**2. Unterstützung eines unternehmerischen Umfelds und Förderung der Neugründung und des Wachstums von KMU**

B. Wirkungsindikator	Aktuelle Situation (Ausgangswerte)	Langfristiges Ziel (2020)
B.1 KMU-Wachstum	2010 entfielen auf KMU über 58 % des Gesamtumsatzes in der EU (BWS); Gesamtzahl der Beschäftigten in KMU: 87,5 Mio. (67 % der Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft in der EU)	Steigerung des Ertrags (Mehrwert) und der Beschäftigungszahlen der KMU gegenüber den Ausgangswerten
B.2 Erhöhung des Anteils der EU-Bürger, die gern selbständig wären	Werte aus den Jahren 2007 und 2009 liegen unverändert bei 45 %	Erhöhung des Anteils der EU-Bürger, die gern selbständig wären, gegenüber den Ausgangswerten

Einzelziel:**3. Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in Form von Beteiligungskapital und Fremdfinanzierungsmitteln**

C. Finanzinstrumente für Wachstum	Letztes bekanntes Ergebnis (Ausgangswerte) ²⁰	Langfristiges Ziel 2020
C.1 Anzahl der Unternehmen, die Darlehen im Rahmen einer COSME-Bürgerschaft (Darlehensbürgerschaft) erhalten, und Höhe der Kreditvergabe	Zum 31. Dezember 2011 vergebene Darlehensmittel: 10,2 Mrd. EUR an 171 000 KMU (KMU-Bürgerschaftsfazilität)	Anzahl der Unternehmen, die Darlehen im Rahmen einer COSME-Bürgerschaft erhalten, +/- 344 000 und Höhe der Kreditvergabe +/- 22 Mrd. EUR)
C.2 Anzahl der Unternehmen, die im Rahmen des Programms Risikokapital erhalten, und Gesamthöhe der Investitionen	Zum 31. Dezember 2011 vergebenes Risikokapital: 1,9 Mrd. EUR an 194 KMU (Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU)	Anzahl der Unternehmen, die im Rahmen des Programms Risikokapitalfinanzierung erhalten, und Gesamthöhe der Investitionen +/- 560 und +/- 4,7 Mrd. EUR)
C.3 Hebelwirkung	Hebelwirkung für die KMU-Bürgerschaftsfazilität 1:32 Hebelwirkung für die Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU 1:6.7	Instrument für Fremdkapital 1:20 - 1:30 Instrument für Beteiligungskapital 1:4 - 1:6 ²¹

²⁰

Die Angaben beziehen sich auf die unter dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation eingesetzten Finanzierungsinstrumente für die Vergabe von Beteiligungs- und Fremdkapital an innovative und andere Unternehmen.

²¹

1 EUR aus dem EU-Haushalt soll über die Gesamtlaufzeit des Programms zu 20-30 EUR an Darlehen und 4-6 EUR an Beteiligungsinvestitionen führen.

<p>C.4 Stärkere Komplementarität mit Blick auf den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) und die Kreditbürgschaftsfazilität (LGF)</p>	<p>Komplementarität KMU-Bürgschaftsfazilität: 64 % der Begünstigten erklärten Unterstützung für wesentlich, um die von ihnen benötigten Finanzmittel aufzutreiben Komplementarität Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU: 62% der Begünstigten erklärten Unterstützung für wesentlich, um die von ihnen benötigten Finanzmittel aufzutreiben</p>	<p>Erhöhung des Anteils der Begünstigten, die EGF- oder LFG-Finanzmittel auf anderem Wege nicht hätten erhalten können, gegenüber den Ausgangswerten</p>
--	--	--

<p>D. Internationale industrielle Zusammenarbeit</p> <p>D.1 Anzahl der Fälle einer verbesserten Abstimmung zwischen den EU-Vorschriften für Industrieprodukte und denen von Drittländern</p>	<p>Letztes bekanntes Ergebnis (Ausgangswerte)</p> <p>Schätzungen zufolge gibt es bei der Zusammenarbeit in ordnungspolitischen Fragen mit den wichtigen Handelspartnern (USA, Japan, China, Brasilien, Russland, Kanada, Indien) im Schnitt 2 relevante Bereiche, in denen es zu einer bedeutenden Angleichung der technischen Vorschriften kommt</p>	<p>Langfristiges Ziel 2020</p> <p>Insgesamt 4 relevante Bereiche, in denen es zu einer bedeutenden Angleichung der technischen Vorschriften mit wichtigen Handelspartnern (USA, Japan, China, Brasilien, Russland, Kanada, Indien) kommt</p>
---	---	--

Einzelziel:**4. Verbesserung des Zugangs zu den Märkten, insbesondere innerhalb der Union, aber auch weltweit**

E. Enterprise Europe Network	Letztes bekanntes Ergebnis (Ausgangswerte)	Langfristiges Ziel 2020
E.1 Anzahl der unterzeichneten Partnerschaftsvereinbarungen	Unterzeichnete Partnerschaftsvereinbarungen: 2.000 (2011)	Unterzeichnete Partnerschaftsvereinbarungen: 2 500 pro Jahr
E.2 Verbesserung der Anerkennung des Netzes als "Marke" und der Markenkultur (z. B. Markenbewusstsein der KMU-Population)	Verbesserung der Anerkennung des Netzes als "Marke" und der Markenkultur: noch nicht ermittelt. Eine Erhebung ist vorgesehen	Verbesserung der Anerkennung des Netzes als "Marke" und der Markenkultur gegenüber den Ergebnissen der anfänglichen Erhebung
E.3 Grad der Kundenzufriedenheit (prozentualer Anteil der KMU, die ihre Zufriedenheit bekunden, Mehrwert des spezifischen Dienstes durch das Netzwerk)	Grad der Kundenzufriedenheit (prozentualer Anteil der KMU, die ihre Zufriedenheit bekunden, Mehrwert aller Netzwerkdienste): 78%	Grad der Kundenzufriedenheit (prozentualer Anteil der KMU, die ihre Zufriedenheit bekunden, Mehrwert aller Netzwerkdienste): >85%
E.4 Anzahl der KMU, die Unterstützungsdienste erhalten	Anzahl der KMU, die Unterstützungsdienste erhalten: 435.000 (2011)	Anzahl der KMU, die Unterstützungsdienste erhalten: 500 000 pro Jahr
E.5 Anzahl der KMU, die digitale Dienste (einschließlich elektronischer Informationsdienstleistungen) des Netzwerks nutzen	Digitale Dienste werden jährlich von 2 Mio. KMU genutzt	Digitale Dienste werden jährlich von 2,3 Mio. KMU genutzt

Einzelziel:

5. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der EU-Unternehmen, insbesondere der KMU, in allen Sektoren einschließlich der Tourismusbranche

F. Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit	Letztes bekanntes Ergebnis (Ausgangswerte)	Langfristiges Ziel 2020
F.1 Den Regelungsrahmen zwecktauglich machen	2010 wurden unter Einbeziehung der Interessengruppen vier "Eignungsprüfungen" in den Bereichen Umwelt, Verkehr, Beschäftigung und Industriepolitik eingeleitet. Die Rückmeldungen umfassten Kommentare zu Rechtsvorschriften und dem Mehrwert der Aktivitäten	Der Rückmeldeansatz mit "Eignungsprüfungen" wird auf andere Politikfelder ausgedehnt und wird zu Vereinfachungen mit positiven Auswirkungen auf die Industrie führen. Es sind bis zu 20 "Eignungsprüfungen" vorgesehen, Ziel ist eine bessere Rechtsetzung
F.2 Zahl der ergriffenen Vereinfachungsmaßnahmen für KMU	5 Vereinfachungsmaßnahmen pro Jahr (2010)	Mindestens 7 Vereinfachungsmaßnahmen pro Jahr

G. Entwicklung der KMU-Politik	Letztes bekanntes Ergebnis (Ausgangswerte)	Langfristiges Ziel 2020
G.1 Erhöhung der Zahl der Mitgliedstaaten, die den KMU-Test und die Prüfung auf Verträglichkeit mit der Wettbewerbsfähigkeit durchführen	Anzahl der Mitgliedstaaten, die den KMU-Test durchführen: 15 Anzahl der Mitgliedstaaten, die die Prüfung auf Verträglichkeit mit der Wettbewerbsfähigkeit durchführen: 0	Erhöhung der Zahl der Mitgliedstaaten, die den KMU-Test und die Prüfung auf Verträglichkeit mit der Wettbewerbsfähigkeit durchführen, gegenüber den Ausgangswerten
G.2 Größerer EU-weiter Bekanntheitsgrad des europäischen Unternehmensförderpreises mit Medienverpflichtungen/Zeitungsmeldungen in allen Mitgliedstaaten	Anzahl der Medienverpflichtungen/Zeitungsmeldungen in allen Mitgliedstaaten: 60 im Jahr 2010	Anzahl der Medienverpflichtungen/Zeitungsmeldungen in allen Mitgliedstaaten: 80

H. Tourismus	Letztes bekanntes Ergebnis (Ausgangswerte)	Langfristiges Ziel 2020
H.1 Teilnahme an grenzüberschreitenden Kooperationsprojekten, die im Rahmen des Programms gefördert werden	3 Länder pro Projekt im Jahr 2011	Erhöhung der Zahl der Mitgliedstaaten, die an im Rahmen des Programms geförderten grenzüberschreitenden Kooperationsprojekten teilnehmen, gegenüber dem Ausgangswert
H.2 Anzahl der Reiseziele, die aus eigenem Antrieb die Modelle zur Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus übernehmen, die von EDEN (European Destinations of Excellence - "Herausragende europäische Reiseziele") gefördert werden	Anzahl der Reiseziele, denen die Bezeichnung EDEN verliehen wurde: insgesamt 98 (durchschnittlich 20 pro Jahr – 2007: 10, 2008: 20, 2009: 22, 2010: 25, 2011: 21)	Mehr als 200 Reiseziele, die die Modelle zur Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus übernehmen, die von EDEN gefördert werden (ca. 30 alle zwei Jahre)

I. Neue Unternehmenskonzepte	Letztes bekanntes Ergebnis (Ausgangswerte)	Langfristiges Ziel 2020
I.1 Erhöhung der Anzahl neuer nachhaltiger Produkte/Dienste auf dem Markt	Bisher beschränkte sich diese Tätigkeit auf Analysen von begrenztem Umfang. Ab 2017 wird eine Erhebung zu I.1 und I.2 bei den Begünstigten durchgeführt werden	Erhöhung der Gesamtzahl neuer Produkte/Dienste gegenüber den Ausgangswerten
I.2 Stärkere positive Bewertung von Qualität und Mehrwert der Programmaktivitäten (Umsatzsteigerung)		Erhöhung des Anteils von KMU, die die Auswirkung auf ihren Umsatz gegenüber den Ausgangswerten (Ergebnisse der anfänglichen Erhebung) positiv bewerten

Einzelziel:**6. Förderung der unternehmerischen Initiative und Kultur**

J. Förderung der unternehmerischen Initiative	Letztes bekanntes Ergebnis (Ausgangswerte)	Langfristiges Ziel 2020
<p>J.1 Erhöhung der Anzahl der Mitgliedstaaten, die Lösungen aus dem Bereich unternehmerische Initiative auf Basis bewährter Praktiken, welche mithilfe des Programms ermittelt wurden, anwenden</p>	<p>Anzahl der Mitgliedstaaten, die Lösungen aus dem Bereich unternehmerische Initiative anwenden: 22 (2010)</p>	<p>Erhöhung der Anzahl der Mitgliedstaaten, die Lösungen aus dem Bereich unternehmerische Initiative anwenden, gegenüber dem Ausgangswert</p>
<p>J.2 Erhöhung der Anzahl der Mitgliedstaaten, die Lösungen aus dem Bereich unternehmerische Initiative anwenden, die auf potenzielle und neue Unternehmer, auf Jungunternehmer, auf Unternehmerinnen sowie auf spezielle Zielgruppen gerichtet sind</p>	<p>Zur Zeit sind 12 Mitgliedstaaten am europäischen Mentoren-Netzwerk für Unternehmerinnen beteiligt. 6 Mitgliedstaaten und 2 Regionen verfügen über eine spezielle Strategie für die Erziehung zu unternehmerischem Denken und Handeln, 10 Mitgliedstaaten haben entsprechende nationale Ziele in umfassendere Strategien des lebenslangen Lernens miteinbezogen, und in 8 Mitgliedstaaten wird derzeit über Strategien im Bereich unternehmerische Initiative beraten</p>	<p>Erhöhung der Anzahl der Mitgliedstaaten, die Lösungen aus dem Bereich unternehmerische Initiative anwenden, die auf potenzielle und neue Unternehmer, auf Jungunternehmer, auf Unternehmerinnen sowie auf spezielle Zielgruppen gerichtet sind, gegenüber den Ausgangswerten</p>